

## Richtlinie zur „Soforthilfe Corona“

Monheimer Rettungsschirm für gewerbliche Unternehmen und Angehörige freier Berufe sowie Vereine für die Zeit ab dem zweiten Quartal 2020 bis einschließlich vierten Quartal 2021

### Gewerbliche Unternehmen und Angehörige freier Berufe

#### Antragsberechtigte

Anträge können von gewerblichen Unternehmen und selbstständigen Angehörigen der freien Berufe (bis zu 15 Erwerbstätige) gestellt werden, die eine Betriebsbeziehungsweise Arbeitsstätte, in Monheim am Rhein haben. Gastronomiebetriebe und Hotelbetriebe sind darüber hinaus antragsberechtigt, wenn die Anzahl der Erwerbstätigen aufgrund der hohen Personalintensität in dieser Branche bis zu 25 Beschäftigte beträgt. Zur Ermittlung der Anzahl der Erwerbstätigen werden die Teilzeitkräfte und 450 Euro-Jobs zum Stichtag 1. März 2020 in Vollzeitäquivalente umgerechnet:

- Mitarbeitende bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Mitarbeitende bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Mitarbeitende über 30 Stunden = Faktor 1
- Mitarbeitende auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3.

Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten bleiben in der Berechnung unberücksichtigt.

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist ein Rückgang des Netto-Umsatzes um mindestens 50 Prozent im Antragsmonat (Basis: durchschnittlicher Netto-Monatsumsatz 2019) oder drohende Zahlungsunfähigkeit. Der Umsatzrückgang beziehungsweise die drohende Zahlungsunfähigkeit müssen durch die Corona-Pandemie bedingt sein. Die oder der Vermietende verzichtet nicht auf den Leistungsanspruch. Vorhandenes Eigenkapital wird angerechnet, wenn es das Vierfache der Drei-Monats-Miete übersteigt.

Sollte es sich um ein verbundenes Unternehmen handeln, ist hinsichtlich der Betrachtung auf das Gesamtunternehmen abzustellen. Der Wohnsitz der oder des Vermietenden spielt dabei keine Rolle, die Betriebs- oder Arbeitsstätte des antragstellenden Unternehmens muss allerdings in Monheim am Rhein sein.

Es darf kein Gewerbeverbot gemäß GewO zur Ausübung des Gewerbes bestehen, auf das sich der Antrag bezieht.

## Verfahren

Der online vollständig ausgefüllte Zuschussantrag ist auszudrucken und zu unterschreiben und entweder als Scan per E-Mail oder per Post an die Stadt Monheim am Rhein zu senden: [soforthilfecorona@monheim.de](mailto:soforthilfecorona@monheim.de) oder Stadt Monheim am Rhein, Bereich Finanzen, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein. Die Soforthilfe wird unmittelbar auf das Konto des Antragstellers überwiesen.

### Dem Antrag sind folgende Unterlagen zwingend beizufügen:

- Status des Steuerberaters zum 31. Dezember 2019 oder Jahresabschluss 2019 oder eine betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) mit einer abgestimmten Summen-/Saldenliste zum 31. Dezember 2019
- eine Jahresübersicht mit Monatswerten für das Jahr 2020 in Form einer betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA)
- eine Jahresübersicht mit Monatswerten für das Jahr 2021 in Form einer betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA), sofern ein Antrag für das Jahr 2021 gestellt wird
- gültiger Mietvertrag oder gültiger Kreditvertrag (im Falle von Eigentum)
- Kontostand zum 31. Dezember 2019, 29. Februar 2020, 31. Dezember 2020 und aktuell in Form eines Kontoauszuges

## Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt 50 Prozent der Nettomietzahlungen (ohne Nebenkosten) für den Zeitraum von drei Monaten, höchstens jedoch 50 Prozent von maximal 10.000 Euro pro Monat für in Monheim am Rhein gelegene Betriebsräume (Obergrenze 15.000 Euro/Quartal). Bei Betrieben, die über in Eigentum befindliche Betriebs- oder Geschäftsräume in Monheim am Rhein verfügen, wird dabei eine monatliche fiktive Miete in Höhe von 10 Euro je Quadratmeter als Berechnungsgrundlage zugrunde gelegt.

Kompensationszahlungen seitens einer Versicherung aufgrund einer abgeschlossenen Ausfallversicherung, die teilweise oder komplett für den durch die Corona-Krise verursachten Schaden aufkommt (z. B. Betriebsausfallversicherung), werden auf die Bezuschussung angerechnet. Eine Versicherungszahlung führt zu einer Rückforderung des Zuschusses. Wenn die Versicherungszahlung betragsmäßig größer ist als der Zuschuss, wird der Zuschuss in voller Höhe zurückgefordert. Wenn die Versicherungszahlung betragsmäßig kleiner ist als der Zuschuss, wird der Zuschuss in Höhe der Versicherungszahlung zurückgefordert.

Sofern eine solche Versicherung besteht, ist diese zwingend in Anspruch zu nehmen.

## Abweichende Besonderheiten für Gastronomiebetriebe

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist ein Rückgang des Netto-Umsatzes um mindestens 30 Prozent im Antragsmonat (Basis: durchschnittlicher Netto-Monatsumsatz 2019) oder drohende Zahlungsunfähigkeit. Der Zuschuss



beträgt 80 Prozent der Mietzahlungen einschließlich der Nebenkosten (Warmmiete) für den Zeitraum von drei Monaten. Zu den Mietzahlungen zählen auch laufende Kosten im Zusammenhang mit pandemiebedingten neu geschaffenen Betriebsflächen, beispielsweise die Anmietung eines Zeltes zur Überdachung weiterer Flächen.

Der Zuschuss für im Eigentum befindliche Betriebsräume beträgt 80 Prozent der fiktiven Miete. Hierbei werden 12,50 Euro pro Quadratmeter zugrunde gelegt.

Der Zuschuss beträgt jeweils maximal 25.000 Euro pro Quartal.

Die zuvor genannten Anpassungen treten rückwirkend ab dem 3. Quartal 2020 in Kraft.

Neben diesem Zuschuss gibt es quartalsweise einen Zuschuss zur pandemiegerechten Ausstattung, beispielsweise Plexiglasscheiben oder Desinfektionsspender. Der Zuschuss beträgt 80 Prozent der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten und ist auf die Höhe des jeweils maximal zustehenden Zuschusses zur Miete im Quartal begrenzt. In diesem Fall sind zwingend eine Kostenaufstellung sowie die entsprechenden Belege einzureichen

Die zuvor genannte Anpassung tritt rückwirkend ab dem 15. März 2020 in Kraft.

## Vereine

Der kommunale Rettungsschirm der Stadt Monheim am Rhein beinhaltet einen Zuschuss an den jeweiligen Verein, der sich nach den Mitgliederzahlen und den zu Vereinszwecken genutzten umbauten Flächen („Vereinsheim“) ausrichtet.

### Antragsberechtigte

Anträge können von in Monheim am Rhein ansässigen Vereinen mit eigener Rechtsfähigkeit, die nachweislich durch die Corona-Krise einen Schaden erlitten haben und denen die Zahlungsunfähigkeit droht, gestellt werden. Dies ist durch eine entsprechende plausible Begründung darzulegen.

### Verfahren

Der online ausgefüllte Zuschussantrag ist auszudrucken und zu unterschreiben und entweder als Scan per E-Mail oder per Post an die Stadt Monheim am Rhein senden: [soforthilfecorona@monheim.de](mailto:soforthilfecorona@monheim.de) oder Stadt Monheim am Rhein, Bereich Finanzen, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein.

### Dem Antrag sind folgende Unterlagen zwingend beizufügen:

- Kontostand zum 31. Dezember 2019, 29. Februar 2020, 31. Dezember 2020 und aktuell in Form eines Kontoauszuges
- Angabe der Quadratmeter des Vereinsheims
- Mitgliederliste zum 1. März 2020



- gegebenenfalls Mietvertrag für zu Vereinszwecken genutzte Räume („Vereinsheim“)

Sofern der Verein über mehrere Konten, zum Beispiel pro Abteilung verfügt, sind die Kontoauszüge aller Konten vorzulegen. Die Soforthilfe wird unmittelbar auf das Konto des Vereins überwiesen.

### **Zuschusshöhe**

Der Zuschuss beträgt 10 Euro je Mitglied und je Monat zuzüglich einer fiktiven Miete in Höhe von 10 Euro je Quadratmeter für die zu Vereinszwecken genutzten umbauten Flächen („Vereinsheim“) für drei Monate – höchstens jedoch 15.000 Euro/Quartal.

### **Besonderheit**

Gemeinnützige Vereine, die sowohl in Monheim am Rhein ansässig als auch tätig sind, können einmalig für das Jahr 2021 einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 10 Euro je Mitglied beantragen. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist das Einreichen einer aktuellen Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes sowie eine Mitgliederliste zum 01.01.2021.

Sollte der Verein dem Stadtsportverband Monheim am Rhein e. V. angehören, so erfolgt die Beantragung durch den Stadtsportverband Monheim am Rhein e. V. Dieser ist in diesen Fällen auch für das Vorlegen der oben genannten Nachweise verantwortlich.

